

RWT *kompakt*

Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste
aus dem Entwurf der Bundesregierung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

Seite 4

Regierungsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz

Seite 4

Prämien zum Inflationsausgleich bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Seite 4

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2022 verlängert

Seite 5

Mitarbeitende im Homeoffice oder „Remote Work“ im Ausland? Womöglich besteht dringend Handlungsbedarf!

Seite 5

Vorsicht: Neue Abmahnwelle wegen Einsatzes von Google Fonts auf Webseiten

Seite 6

Energetische Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen

Seite 6

Jubiläumswendung in der Steuerbilanz

Seite 6

Belastung des Verrechnungskontos: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Jahressteuergesetz 2022: Das Wichtigste aus dem Entwurf der Bundesregierung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2022 beinhaltet unter anderem Neuerungen für den Abzug von **Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung, eine Freistellung von der Einkommen- und Umsatzsteuer bei Photovoltaik-Kleinanlagen** sowie höhere Steuerlasten durch die **Neuberechnung der Grundbesitzwerte**.

Deutliche Erhöhung von Grundbesitzwerten bei der Übertragung von Grundstücken

Der Gesetzgeber plant die Modifizierung wesentlicher Parameter, die verwendet werden bei der Bewertung von Gebäuden nach dem **Ertragswertverfahren** (zum Beispiel Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Gebäuden, Minderung der pauschalen Liegenschaftszinssätze und damit eine Erhöhung der Kapitalisierungsfaktoren sowie Senkung der pauschal abzugsfähigen Bewirtschaftungskosten bei der Berechnung des Gebäuderohwertes) und nach dem **Sachwertverfahren** (Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Gebäuden, Einführung von Regionalfaktoren zum Baukostenniveau, deutliche Erhöhung der Wertzahlen um ca. 30-40%).

Dies führt **im Ergebnis aufgrund der teilweise deutlich höheren Grundstückswerte** zu einem **zeitnahen Handlungsbedarf** noch in 2022 und die bereits geplante Übertragung eines bebauten Grundstücks sollte daher rechtzeitig vorgenommen werden, soweit dem keine außersteuerlichen Gründe entgegenstehen.

Kleine Photovoltaikanlagen

Das Wahlrecht für Anlagen mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen) soll durch **eine gesetzliche Steuerbefreiung** ersetzt werden. Diese soll für Einnahmen und Entnahmen gelten, **die nach dem 31. Dezember 2022** erzielt oder getätigt werden. Vereinfacht soll eine Steuerbefreiung eingeführt werden

für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer **Bruttonennleistung** (laut Marktstammdatenregister)

- **von 30 kW** auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- **15 kW** je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (zum Beispiel Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Auch umsatzsteuerliche Aspekte sollen geregelt werden: Für die Lieferung und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll zukünftig ein **Nullsteuersatz** gelten, soweit es sich **um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage** handelt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Der Abzug von Aufwendungen für Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung soll **ab 2023 neu geregelt** werden. So soll zum Beispiel für die **häusliche Wohnung** folgendes gelten:

Die **Homeoffice-Pauschale** als vereinfachende Regelung in denen kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, sondern zum Beispiel **nur eine „Arbeitsecke“** soll weiterhin für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung ein Abzug in Form einer **Tagespauschale von 5 Euro** gewährt werden. Der **jährliche Höchstbetrag** soll um 400 Euro **auf 1.000 Euro** (= 200 Tage) erhöht werden.

In unserem [Webinar „Steueränderungen zum Jahreswechsel 2022/2023“](#) am 1. und 7. Dezember werden wir über weitere praxisrelevante gesetzliche Änderungen im Steuerrecht informieren und die aktuelle Rechtsprechung sowie aktuelle Verwaltungsanweisungen vorstellen.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Regierungsentwurf für ein Inflationenausgleichsgesetz

Die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen möchte die Bundesregierung mit einem Inflationenausgleichsgesetz bekämpfen. Dazu sollen die Tarifeckwerte verschoben und der Grundfreibetrag erhöht werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Prämien zum Inflationsausgleich bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ (vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gelten statt 19 % nur 7 % Umsatzsteuer) befreit zudem Zahlungen der Arbeitgeber zum Ausgleich der hohen Inflation bis zu 3.000 Euro von der Steuer- und Sozialabgabepflicht.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 31. Dezember 2022 verlängert

Mit der Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung wurden die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld für weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Mitarbeitende im Homeoffice oder „Remote Work“ im Ausland? Womöglich besteht dringend Handlungsbedarf!

Während der Pandemie gab es für die Steuer und für die Sozialversicherung **Übergangsregeln**. Diese sind zum Teil im Sommer ausgelaufen oder werden Ende 2022 auslaufen. Im Rahmen der Übergangsregeln hat die – damals pandemiebedingte – Tätigkeit im Ausland keine Rolle gespielt. Nach Auslauf der Übergangsregeln gelten wieder die **allgemeinen Grundsätze**. In der Regel sind dies:

- Wer zwar überwiegend in Deutschland, aber mindestens 25 % in seinem Heimatland (Ausland) arbeitet, wird dort mit seinem Gesamtgehalt sozialversicherungspflichtig.
- Wer in seinem Heimatland arbeitet, wird dort insoweit steuerpflichtig, und zwar unabhängig von der Anzahl der Tage im Heimatland, ab Tag 1.
- Auch für Dienstreisen ins Ausland sind steuerliche Besonderheiten zu beachten (Steuerpflicht im Heimatland

des Mitarbeiters, nicht in Deutschland!).

- Arbeitgeber mit Mitarbeitenden, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im Ausland tätig sind, begründen dort womöglich eine „steuerliche Betriebsstätte“ mit der Konsequenz, dass sich das Unternehmen selbst im Ausland registrieren und dort Körperschaftsteuer bezahlen muss.

Was passiert, wenn man's falsch macht?

- Im In- und/oder Ausland gibt es zahlreiche Risiken (**Lohnsteuerhaftung, Bußgelder bis hin zu nicht bestehendem Versicherungsschutz**), wenn man Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern im falschen Land bezahlt.
- Es besteht **unter Umständen dringender Handlungsbedarf**.

Mehr dazu lesen Sie in der Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Vorsicht: Neue Abmahnwelle wegen Einsatzes von Google Fonts auf Webseiten

Das LG München hat in einem Urteil vom 20. Januar 2022 festgestellt, dass die dynamische Verwendung des Google-Dienstes „Google Fonts“ ohne vorherige Einwilligung einen Datenschutzverstoß darstellt. Wer Google Fonts dynamisch auf seiner Webseite verwendet, muss ein „Consent-Tool“ einsetzen, um datenschutzkonform zu handeln. Das Gericht sprach dem Kläger einen immateriellen Schadenersatz in Höhe von 100 Euro zu.

Privatpersonen und Abmahnanwälte nehmen das zum Anlass, Abmahnungen an Unternehmen zu versenden, die Google-Fonts-Schriften auf ihrer Webseite einsetzen.

Sie suchen im Internet gezielt nach Internetseiten, die dynamische Google-Fonts-Schriften verwenden. Werden sie fündig, teilen sie den Webseitenbetreibern mit, dass

diese die Weitergabe ihrer IP-Adresse an Google unterlassen sollen und fordern einen Schadenersatz in Höhe von 100 Euro zuzüglich etwaiger Anwaltsgebühren. Von der Abmahnwelle betroffen sind vor allem Handwerksbetriebe und kleinere Unternehmen, die keine eigene Rechtsabteilung haben.

Unternehmen, die auf ihren Internetseiten Google Fonts einsetzen, sollten umgehend dafür sorgen, dass die Schriften auf dem lokalen Webserver gespeichert und von dort geladen werden. Sollte eine dynamische Einbindung der Schriften technisch erforderlich sein, ist ein zusätzliches Consent-Tool zu verwenden.

Mehr dazu lesen Sie in der Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Energetische Gebäudesanierung: Kosten für den Energieberater sind nicht zu verteilen

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Jubiläumszuwendung in der Steuerbilanz

Nach § 5 Abs. 4 EStG ist die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums steuerlich nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Belastung des Verrechnungskontos: Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Wende – zu sehen in der Umsatzsteuer!

RWT-Webinar am
10. November 2022

[Mehr erfahren](#)



Steueränderungen zum Jahreswechsel 2022/2023

RWT-Webinare am
1. und 7. Dezember 2022

[Mehr erfahren](#)

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – besser beraten

Global presence through



Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWT*kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT*kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.